

BEITRAGSORDNUNG

Miteinander Wohnen e. V.

Nach § 7 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins „Miteinander Wohnen e. V.“ die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Mindestbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied sowie für fördernde Mitglieder 8,00 EUR im Monat.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

Zur Senkung der Verwaltungskosten werden die Beiträge nach Wahl des Mitgliedes jährlich oder halbjährlich zu folgenden Terminen abgebucht; erstmalig für das Jahr 2002.

Jahreszahler: zum 1. Juli eines Jahres den vollen Jahresbeitrag

Halbjahreszahler: zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils den Betrag für sechs Monate

Das Mitglied ist verpflichtet, eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Die Verwendung der Mittel regelt sich nach Satzung und Geschäftsordnung.

§ 4 Ausscheiden eines Mitglieds

Die Beitragspflicht im Falle eines Ausscheidens regelt sich nach § 5 Absatz 2 der Satzung.

Beim Ableben eines Mitglieds richtet sich die Beitragspflicht nach § 5 Absatz 3 der Satzung.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom 15. November 2001*